

Bis Ende Jahr noch in die Säule 3a einzahlen

Sparen und den Betrag von den Steuern abziehen

Die Säule 3a ist das beliebteste private Vorsorgeinstrument. Wer ein AHV-pflichtiges Einkommen bezieht, kann bis zum 70. Altersjahr davon profitieren. Die Regeln dafür sind erstaunlich flexibel.

ADRIAN ILL

Wer in der Schweiz ein AHV-pflichtiges Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen erzielt, darf als Frau ab 17 bis 69 und als Mann ab 17 bis 70 mit der 3. Säule freiwillig vorsorgen und Steuern sparen. Noch bis Ende Dezember 2009 können Lohnbezüger mit Pensionskasse höchstens 6566 Franken einzahlen und in der Steuererklärung als Abzug geltend machen. Für Selbstständigerwerbende ohne Pensionskasse und erwerbstätige AHV-Rentner, die nicht mehr aktiv bei einer Pensionskasse versichert sind, ist ein Dritte-Säule-Betrag von 32 832 Franken erlaubt.

Jederzeit die Bank wechseln

Alle Berechtigten können mit mehreren Banken oder Versicherungen Konten oder Policen führen. Die Summe der Einzahlungen darf aber die jährliche Obergrenze nicht übersteigen. Konten oder Policen können jederzeit aufgelöst und auf ein anderes Säule-3a-Konto der gleichen Person übertragen werden. Sind von einem Ehepaar Mann und Frau erwerbstätig, kann jeder für sich eine Säule 3a aufbauen und steuerlich geltend machen. Ist etwa der Mann selbstständig ohne Pensionskasse und die Frau angestellt mit Pensionskasse, können der Mann 32 832 Franken und die Frau 6566 Franken in die Säule 3a zahlen. Das Ehepaar darf in der Steuererklärung einen Abzug von 39 398 Franken vornehmen.

Vorbezüge

Das Geld der Säule 3a darf alle fünf Jahre für Wohneigentum oder

der Amortisation von Wohneigentums-Hypotheken vorbezogen werden. Eine Rückzahlung wie bei der beruflichen Vorsorge ist dann aber nie mehr möglich. Das Geld kann auch nur verpfändet werden. Wenn beide Ehegatten ihre Säule-3a-Gelder für Wohneigentum mobilisieren wollen, müssen sie Miteigentümer oder Gesamteigentümer sein.

Es ist überdies erlaubt, Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge nach der Aufnahme oder einem Wechsel der selbstständigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres vorzubeziehen. Auch hier muss jeweils das ganze Konto oder die Police vollständig aufgelöst werden. Säule-3a-Gelder können auch direkt und vollständig steuerneutral zum Einkauf von Beitragsjahren in die Pensionskasse überwiesen werden. Das darf aber nie für die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentum dienen. Diese Pensionskassenlücken müssen stets mit Mitteln behoben werden, die noch nicht im Vorsorgekreislauf gebunden sind.

Im AHV-Alter noch arbeiten

Die Beträge der Säule 3a dürfen bis zu fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter bezogen werden. Sie müssen dann gemäss dem Sondersatz für Vorsorgegelder versteuert werden. Jedes Konto und jede Police muss vollständig aufgelöst werden. Teilbezüge sind untersagt. Hingegen kann man die Auflösung der einzelnen Konten und Policen bis zum AHV-Alter staffeln – wenn man dann in Rente geht.

Wer nach dem AHV-Alter weiter erwerbstätig bleibt, kann die Säule 3a noch höchstens fünf Jahre nach Belieben gestaffelt auflösen oder weiter ausbauen. Dies auch, wenn das Einkommen unterhalb des AHV-Freibetrags von 16 800 Franken liegt. Dabei muss der Vorsorgenehmer jährlich einen glaubwürdigen

Nachweis seiner Erwerbstätigkeit erbringen. Wichtig: Wer von seiner Pensionskasse das Kapital bezogen hat oder die Rente erhält, wird ein Erwerbstätiger ohne Pensionskasse (passive PK-Zugehörigkeit). Er kann nun bis zu 32 832 Franken in die Säule 3a einzahlen und von den Steuern abziehen! Aber: Wer die Erwerbstätigkeit nach dem AHV-Alter, aber vor 69 als Frau und vor 70 als Mann aufgibt, muss alle seine Konten und Policen der gebundenen freiwilligen Vorsorge sofort auflösen – und die Beträge mit dem Sondersatz versteuern.

Diese Personen erben

Im Erlebensfall ist der Vorsorgenehmer die begünstigte Person, nach dessen Tod der Ehepartner. Gibt es keinen Ehegatten, kommen die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen zum Zug, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit ihm in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Die Reihenfolge dieser begünstigten Personen kann vom Vorsorgenehmer geändert und die Ansprüche näher bezeichnet werden. Erst wenn solche Personen nicht vorhanden sind, sind die Eltern, die Geschwister und die übrigen Erben als Begünstigte vorgesehen, wobei auch hier die Reihenfolge festgelegt und Ansprüche näher bezeichnet werden können.

DER EXPERTE



Adrian Ill, Eidg. dipl. Sozialversicherungsexperte, Qualibroker, Zürich. In Kooperation mit dem IFFP Institut für Finanzplanung